

Merkblatt zur Diversifizierungsförderung (DIV) ab 2021

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Diversifizierungsförderung zur Antragstellung und Teilnahme am Auswahlverfahren im Jahr 2021.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Investitionsförderung mit Diversifizierung / Diversifizierungsförderung (DIV)) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.

Wichtig: Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Buchstabe I) muss der **DIV-Antrag vollständig** beim örtlich zuständigen AELF oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung bis zu den im Internet-Förderwegweiser des StMELF und in der Fachpresse veröffentlichten Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde eingereicht werden (vgl. Nr. H).

Deshalb sind in der Zeit vor den Antragsendterminen alle erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen des örtlich zuständigen AELF oder der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. **Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ablauf des Antragsendtermins ist grundsätzlich nicht möglich.**

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

A Antragsteller/in und Rechtsform

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in Bayern investieren.

Darüber hinaus werden Unternehmen (bzw. deren Investition in Bayern) gefördert, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Die Fördervoraussetzungen nach den Nrn. E2, E3, und E6 dieses Merkblatts gelten für diese Unternehmen nicht.

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden sind nicht antragsberechtigt.

Auch Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, die mind. 1 ha LF selbst bewirtschaften können gefördert werden. Ebenso können deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG gefördert werden, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln. Die Fördervoraussetzungen nach den Nrn. E2 und E3 dieses Merkblatts gelten für diese Antragsteller/in nicht.

Eine Trennung von Investor und Betreiber ist nicht möglich.

B Betriebsnummer und Bankverbindung

Jede/r Antragsteller/in benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen, um das landwirtschaftliche Unternehmen handelt, ist die bereits zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden. Wenn es sich um eine eigenständige Rechtsperson handelt, z. B. Vermarktungs-

GbR, muss für dieses Unternehmen eine eigene Betriebsnummer beantragt werden. Dieser Antrag wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und eine neue Betriebsnummer vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern, zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum.

Gefördert werden

- Investitionen, die landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten ermöglichen (auch Neubauten), sowie
- sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen (ausschließlich Umbauten).

Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Folgende Investitionen, die im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen stehen, können grundsätzlich gefördert werden:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen.
- Kauf neuer technischer Einrichtungen (technische Einrichtungen sind i. d. R. stationär und mit Bauten oder baulichen Anlagen verbunden, z. B. Lüftungstechnik, Heiztechnik) sowie notwendige Computersoftware.
- Neben unbeweglichen Vermögen können als „Erstausrüstung“ Einrichtungsgegenstände wie Möbel, technische Einrichtungen und Geräte und Wirtschaftsgüter, soweit diese inventarisierbar sind (ausgenommen sämtliche Textilien und Verbrauchsgegenstände) gefördert werden.
- Allgemeine Aufwendungen für Architekturleistungen, Beratung und Betreuung der Baumaßnahmen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- Ausgaben für die Erstellung der Erläuterungstafel (vgl. Nr. J).

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zu einer Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden. Das Vorhaben muss auf der bereits zur Antragstellung bewirtschafteten landwirtschaftlichen Hofstelle oder einem angrenzenden Grundstück umgesetzt werden.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
- Bei Investitionen in Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Köhlen und Vermarkten von Fleisch sowie bei Investitionen in Milcherhitzungs- und Abfüllanlagen sowie die

Milchverarbeitung ist zum Abschluss der Maßnahme ein Nachweis der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, das die entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben eingehalten werden).

- Bei Investitionen in die Pferdehaltung, ist die untergeordnete Nutzung des geförderten Vorhabens durch eigene (private) Pferde, die nicht für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung verwendet werden („Freizeitpferde“) zwar förderunschädlich möglich, dieser Anteil ist jedoch nicht förderfähig. Bei allen Investitionen in die Pferdehaltung ist deshalb das Formblatt „Erklärung zur Investition in Dienstleistungen im Pferdebereich“ auszufüllen und mit dem Förderantrag vorzulegen. Zum Nachweis der Qualifikation zur Erteilung von Reitunterricht und des Therapeutischen Reitens ist ein Sachkundenachweis nach §11 TSchG erforderlich und zur Antragstellung vorzulegen.

D Nichtförderfähige Investitionen

Folgende Investitionen und Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Vorhaben, von Mitgliedern einer anerkannten Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können.
- Investitionen in Hopfen- und Tabakanbau
- Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technische Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können
- Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen.
- Ersatzinvestitionen und gebrauchte technische Einrichtungen.
- Investitionen, die ausschließlich der Vermietung und Verpachtung dienen.
- Investitionen, welche die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben.
- Investitionen im Schlachtbereich. Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sind zuwendungsfähig, wenn sie nicht ausschließlich der Produktion von Anhang-I-Erzeugnissen dienen.
- Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen bis zur ersten Verarbeitungsstufe zum Ziel haben (diese werden im Teil A gefördert).
- Der Kauf von Maschinen und Geräten, soweit diese nicht zur Ausstattung und Funktionalität des geförderten Objekts dienen,
- der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen.
- Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäude.
- Energiegewinnungsanlagen und die damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können.
- Behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen) und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten. Zur Erschließung gehören der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz (verkehrsgerechte Anbin-

dung an eine Straße, Wasser- und Abwasseranschluss, Anschluss an das Energienetz (Strom, Fernwärme sowie Anschluss an das Telekommunikationsnetz). Die Erschließungskosten betreffen alle Ausgaben bis zum jeweiligen Übergabepunkt des Ver- bzw. Entsorgers (z. B. Hauptsicherungskasten, Wasserzähler), beim Wegenetz bis zur Grundstücksgrenze.

- Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei, die über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gefördert werden können,
- Investitionen, die der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen.
- Reine Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an bestehender Gebäudesubstanz ohne wirtschaftlichen Hintergrund und ohne das Ziel zusätzlicher Einkommenserzielung.
- Lager-, Maschinen- und Mehrzweckhallen.

E Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein. Bei den Voraussetzungen nach Nrn. 2, 3, 5 und 7 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Änderungen, die bei allen anderen nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF mit Fachzentrum EIF) unverzüglich mitzuteilen.

1. Standort der Investition

Gefördert Unternehmen der Landwirtschaft, die in Bayern investieren und die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung erfüllen.

2. Umsatzerlöse

Mindestens 25 % der Umsatzerlöse zuzüglich Prämien (Geschäftstätigkeit) des antragstellenden Unternehmens müssen aus mit Bodenbewirtschaftung verbundener Produktion stammen (hierzu zählen im Sinne der Tierhaltung auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei).

Soweit das antragstellende Unternehmen ein neu gegründeter Betriebszusammenschluss oder eine neu gegründete Familien-GbR ist (Gründung weniger als 2 Jahre vor Antragstellung), wird die „Geschäftstätigkeit“ anhand der landwirtschaftlichen Betriebe der am Betriebszusammenschluss bzw. an der Familien-GbR beteiligten Unternehmer geprüft.

Die Umsatzerlöse sind vom antragstellenden Unternehmen oder einer am antragstellenden Unternehmen beteiligten Person nachzuweisen.

Bei Pensionspferdehaltung sind Umsatzerlöse nur anrechnungsfähig, wenn ausreichend eigen bewirtschaftete Futterflächen zur überwiegenden Grundfutterversorgung der Tiere vorliegen; als Richtwert für „überwiegend“ gilt dabei rd. 0,35 ha Flächenbedarf/Großpferd; als „eigen“ bewirtschaftet kann dabei auch eine langfristige Flächenpacht von mindestens 12 Jahren anerkannt werden.

3. Mindestgröße

Landwirtschaftliche Einzelunternehmen müssen mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften oder die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Die Mindestgröße ist vom antragstellenden Unternehmen oder einer am antragstellenden Unternehmen beteiligten Person nachzuweisen.

4. Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 10.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

5. Einkommensprosperität

Die Summe der positiven Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide darf 140.000 EUR je Jahr bei Ledigen bzw. 170.000 EUR je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Bei Personengesellschaften muss grundsätzlich jeder Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten) diese Voraussetzung erfüllen.

Bei juristischen Personen darf das ordentliche Ergebnis plus Lohnaufwand 140.000 EUR je Voll-AK im Durchschnitt der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse nicht überschreiten.

6. Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens

Anhand eines Investitionskonzepts (IVK) ist die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des geplanten Vorhabens nachzuweisen.

Für die Erstellung des IVK ist ausschließlich das Programm „Investitionskonzept Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (INZEPT) der Landesanstalt für Landwirtschaft zugelassen. Es ist darauf zu achten, dass immer die aktuelle Version des INZEPT verwendet wird.

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Investitionsbestandteile).

Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung evtl. schon bestehender Verpflichtungen sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Guthaben ist ein Guthabennachweis bzw. über 50.000 EUR Darlehen eine Kreditbereitschaftserklärung eines Kreditinstituts (i. d. R. die Hausbank) zwingend erforderlich.

7. Berufliche Qualifikation

Folgende berufliche Qualifikation muss nachgewiesen werden:

7.1 Investitionen in landwirtschaftsnahe Dienstleistungen (nach Anlage 4.1 der Richtlinie)

- bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf (inkl. Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft) oder
- erfolgreicher Abschluss einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule (inkl. der zwei- und dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft) oder
- Teilnahme an mindestens folgenden drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt mit Sachkundenachweis Pflanzenschutz (Grundlagen der pflanzlichen Produktion, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, ein Schwerpunktseminar Pflanzenproduktion oder Tierproduktion) oder die Teilnahme an vergleichbaren Lehrgängen des Staatlichen Bildungsprogramms Landwirtschaft (StaBIL) oder
- erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung.

7.2 Investitionen in ländlich/hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Bei diesen Vorhaben werden ebenfalls anerkannt:

- der erfolgreiche Abschluss des 1-semesterigen Studiengangs der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft oder

- Ausbildungsgänge, bei denen vergleichbare Kenntnisse wie bei den oben genannten Ausbildungen vermittelt wurden.

Eine Entscheidung trifft im Einzelfall das zuständige EIF-Fachzentrum.

7.3 Investitionen in sonstige Vorhaben

Bei sonstigen Vorhaben ist ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsausbildung nachzuweisen.

8. Baugenehmigung

Zur Antragstellung ist bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabepfandes und des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheids vorzulegen. Eine Bewilligung ohne die Vorlage der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Bei vorbehaltlich nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind (z. B. Umbau bestehender Bausubstanz), ist das ausgefüllte Formblatt Erklärung zur Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit bei Baumaßnahmen, ggf. mit ergänzenden Unterlagen, vorzulegen.

Falls die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit durch den Antragsteller/die Antragstellerin erklärt wird, überprüft das örtlich zuständige AELF bzw. der Bauberater die Plausibilität der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zur baurechtlichen Verfahrensfreiheit der Maßnahme.

Aus dieser Plausibilitätsprüfung kann kein Anspruch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Genehmigungsfreiheit abgeleitet werden. Falls im Verlauf des Verfahrens (innerhalb der Zweckbindungsfrist) die zuständige Stelle (KVB) zu einer abweichenden Entscheidung kommt, kann dies grundsätzlich Auswirkung auf die Bewilligung, bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Zuwendung haben.

9. Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gesellschafter mit einem Stimmanteil bis zu 10 % sind nicht zuwendungsfähig. Diese Gesellschafter können auch keine persönlichen Zuwendungsvoraussetzungen erbringen.

Bei Gesellschaftern mit mehr als 10 % Stimmanteilen wird für jeden Gesellschafter die Einkommensprosperität (vgl. Nr. 5) geprüft.

Der Anteil von Gesellschaftern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nicht zuwendungsfähig. Der Fördersatz wird entsprechend ihres Stimmanteils gekürzt.

F Förderhöhe

1. Förderfähige Investitionen

Für die förderfähigen Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Förderobergrenzen (vgl. Bst. G) gewährt.

2. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für die Investition werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Plausibilisierung der veranschlagten Kosten gem. Kostenschätzung/Angebot wird an Ihrem örtlich zuständigen AELF bzw. von der Betreuung anhand des gültigen **Referenzkostensystems** durchgeführt und ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Ist die Plausibilisierung der geplanten Investition bzw. Teile der Investition anhand des Referenzkostensystems nicht möglich, werden die maximal förderfähigen Ausgaben für diese Investition durch den **Vergleich** der(s) dem Antrag zugrundeliegenden Kostenschätzung/Angebots mit **mindestens zwei vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden weiteren vergleichbaren Angeboten ermittelt**. Die Werte des kostengünstigsten Angebots/Kostenschätzung sind als maximal förderfähige Kosten für die Investition in den Förderantrag zu übernehmen. Dabei ist das offizielle Formblatt „Kostenschätzung/Übersicht Kostenangebote“ zu verwenden.

Kann nur ein bzw. kein Angebot vorgelegt werden, ist nachzuweisen, dass mindestens eine (wenn ein Angebot vorgelegt werden kann) bzw. zwei geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde(n) und diese kein Angebot abgegeben hat/haben. In diesem Fall können die veranschlagten Kosten gemäß Kostenschätzung/Angebot auch durch einen Bewertungsausschuss an Ihrem örtlich zuständigen AELF geprüft werden. Ansonsten können die betroffenen Teilinvestitionen nicht gefördert werden.

3. Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem **anerkannten** zuwendungsfähigen Investitionsvolumen (ohne Ausgaben für die Betreuung) von mehr als 100.000 EUR gefördert werden.

Bei einer Förderung von Vorhaben mit einem anerkannten zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 200.000 EUR (ohne Ausgaben für die Betreuung) ist ein/e fachkundige/r, zugelassene/r Betreuer/in einzuschalten (Betreuerpflicht).

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von 5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 EUR, als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 EUR, der Höchstbetrag 17.500 EUR.

Die Ausgaben für die Betreuung werden im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Zuschuss von bis zu 25 % gefördert.

Ein separater Betreuerzuschuss wird nicht gewährt.

G Förderobergrenzen

1. De-minimis

Bei der DIV handelt es sich um eine „De-minimis“ Beihilfe (Gewerbe) nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Bedingungen der genannten Verordnung sind zu erfüllen (vgl. Merkblatt De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)).

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren), nicht übersteigen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zur Antragstellung (mit Formblatt) in diesem Zeitraum erhaltene / beantragte De-minimis-Beihilfen mitteilen.

2. Beihilfe

Der Gesamtwert der je Zuwendungsempfänger gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben einschl. Betreuungsgebühren), darf den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dabei ist auch der Beihilfewert von Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern zu berücksichtigen (vgl. Nr. R).

H Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF, der Landesanstalt für Weinbau

und Gartenbau (LWG) oder direkt bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle bis zu den Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde einzureichen. Die zuständige Bewilligungsstelle kann beim örtlich zuständigen AELF erfragt werden.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) und fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige und nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Alle Änderungen bzw. Erweiterungen des Förderantrages sind vor Antragsendtermin schriftlich mitzuteilen. **Nach dem Antragsendtermin sind keine Änderungen mehr möglich**. Das gilt auch für die Änderung des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. der Rechtsform des antragstellenden Unternehmens.

1. Antragsendtermine für die jeweilige Auswahlrunde

Die Förderanträge sind bis zu bestimmten Antragsendterminen einzureichen, um an der folgenden Auswahlrunde teilzunehmen. Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine auf seiner Internetseite und in der Fachpresse. Die Termine können auch beim AELF erfragt werden.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum DIV-Förderantrag“ zu kennzeichnen. Diese sind zwingend mit dem Förderantrag vollständig vorzulegen.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller/die Antragstellerin verantwortlich.

3. Angaben zum geplanten Investitionsvorhaben

Im Förderantrag sind **grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben** (z. B. Ausgaben für gebrauchte Bestandteile) anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird/werden kann oder nicht.

4. Beratung zur Antragstellung

Es wird angeraten, sich vorab vom örtlich zuständigen AELF bzw. LWG hinsichtlich der geplanten Investition beraten zu lassen. Das AELF/LWG unterstützt bei Fragen zum Förderantrag und hilft koordinierend bei der Einholung von fachlichen Stellungnahmen, die von der Landwirtschaftsverwaltung erstellt werden.

I Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren mit Punktesystem durchgeführt. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte (vgl. Merkblatt zu den Auswahlkriterien für die Diversifizierungsförderung). Alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die Mindestpunktzahl erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die festgesetzte Mindestpunktzahl beträgt **40 Punkte**. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Nach Ende des Termins für die Einreichung der Anträge sind Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien **nicht** mehr zulässig. Eine Änderung vor dem Antragsendtermin bedarf der Schriftform.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

J Publizität

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften eingehalten werden. Bei allen geförderten Investitionen sind die Vorgaben zur Publizität bei Internetseiten zu beachten. Bei einer bewilligten Zuwendung ab 50.000 EUR, muss zusätzlich eine Erläuterungstafel im DIN A3-Format an einer gut sichtbaren Stelle für die Dauer der Zweckbindungsfrist angebracht werden. Vorlagen für diese Tafeln sind im Link unter Punkt 3 des Merkblattes zu den Informations- und Publizitätsvorschriften genannt. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss diese selbständig bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag geben, diese Ausgaben sind zuwendungsfähig (vgl. auch Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften im Internet unter www.stmelf.bayern.de/agrapolitik/foerderung).

K Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es kann grundsätzlich keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt werden.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden.

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags **oder** die Bezahlung vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen,
- Betreuungsleistung,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteteten Lieferungen und / oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung erfolgten. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Zuwendung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung). Zudem können zu Unrecht beantragte Ausgaben zu Sanktionen führen.

L Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sind) nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt **der Zeitraum, in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden** müssen, endet grundsätzlich mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres (es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Der letzte Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Beispiel:

Bewilligung:	15.09.2021
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2024
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2025

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen, soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, anerkannt werden kann. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig. Wird trotzdem für diese Ausgaben eine Zuwendung beantragt, hat dies entsprechende Kürzungen und ggf. Sanktionen zur Folge.

M Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des geförderten Vorhabens führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des geförderten Objekts auf einen anderen Bewirtschafter.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Zweckbindung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

N Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindung für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüfoorgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Dem Zuwendungsbescheid wird die De-minimis-Bescheinigung beigelegt.

O Rückforderungen und Sanktionen

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird die Förderung um die doppelte Differenz gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung oder Sanktion reduziert die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

P Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

Q Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax und
- die Angaben im Anlagenverzeichnis.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

R Verbot der Doppelförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme mit Ausnahme des Denkmalschutzes in bestimmten Fällen gefördert werden, dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus ist ausschließlich bei kombinierten Vorhaben möglich. Dies stellt keine Doppelförderung dar.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, sowie mit COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und mit den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

Werden solche Mittel in Anspruch genommen, sind diese im Förderantrag anzugeben bzw. sind diese der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag zu melden. Ggf. sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

S Sonstige Hinweise

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

2. Mitteilungsverordnung

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des EIF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung

- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte,
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte, die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung,
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2022,

- die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Ag-

rarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen

- sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

T Weitere relevante Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für die Diversifizierungsförderung,
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften,
- Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)
- Merkblatt Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.